

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON AVS Steps LTD

1. INTERPRETATION

1.1 **Definitionen.** In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

Markenartikel: die von AVS zum Verkauf durch den Händler hergestellten Waren, die der Händler angefordert hat und die den Namen, das Markenzeichen und/oder das Logo des Händlers tragen.

Geschäftstag: ein Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag) an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Bedingungen: die in diesem Dokument festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils geltenden Fassung gemäß Artikel 16.7.

Vertrag: der Vertrag zwischen AVS und dem Händler für den Verkauf und Kauf der Waren gemäß diesen Geschäftsbedingungen.

Händler: die Person oder Firma, die Waren von AVS kauft.

Händler-IPR: alle Rechte geistigen Eigentums, die dem Händler hinsichtlich der Markenwaren gehören.

Ereignisse höherer Gewalt: hat die in Artikel 15 angegebene Bedeutung.

Waren: die Waren (oder ein Teil davon), die von AVS hergestellt werden und in der Bestellung dargelegt werden.

Rechte geistigen Eigentums/Geistiges Eigentum: Patente, Rechte an Erfindungen, Copyright und moralische Rechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und Domain-Namen, Rechte der Handels- und Firmenaufmachung, des guten Willens samt Unterlassungsansprüchen, Designrechte, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und Vertraulichkeitsschutz, vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind und einschließlich aller Anwendungen und Rechte auf Anwendung und Erhalt, Erneuerungen oder Erweiterungen von und Rechte zur Prioritätsbeanspruchung aus, solchen Rechten und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechten oder Schutzformen, die bestehen oder bestehen werden jetzt oder in Zukunft in jedem Teil der Welt.

Bestellung: die Bestellung des Händlers für die Waren, wie sie in der Bestellung, E-Mail-Bestellung, Fax-Bestellung oder telefonische Bestellung dargelegt/beschrieben wurden, je nach Lage des Falls.

AVS: AVS Steps Ltd ist eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft mit der Firmennummer 03973828 und dem eingetragenen Firmensitz Sixth Avenue, Zone 2, Deeside Industrial Park, Deeside, CH5 2LB.

Spezifikation: jede Spezifikation für die Waren, einschließlich der damit verbundenen Pläne und Zeichnungen, die in schriftlicher Form durch den Händler und AVS vereinbart werden, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Gebiet: das Vereinigte Königreich.

Handelsmarken: die zu AVS gehörenden Handelsmarken.

1.2 **Auslegung.** In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Eine **Person** bezeichnet eine natürliche Person, Körperschaft oder integrierte Körperschaft (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit).
- (b) Ein Verweis auf eine Partei schließt deren persönliche Vertreter, Rechtsnachfolger oder zugelassenen Bevollmächtigten ein.
- (c) Ein Verweis auf eine Satzung oder Rechtsvorschrift ist ein Verweis auf eine solche Satzung oder Bestimmung in der jeweils gültigen oder wieder in Kraft gesetzten Fassung. Ein Verweis auf eine Satzung oder Rechtsvorschrift schließt jede untergeordnete Rechtsvorschrift ein, die unter der Satzung oder Rechtsvorschrift in der, geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung angefertigt wurden.
- (d) Jede Phrase, die durch die Begriffe **einschließlich, beinhaltet, insbesondere** oder vergleichbare Ausdrücke eingeleitet wird, muss als veranschaulichend verstanden werden und darf den Sinn der diesen Wörtern vorausgehenden Begriffe nicht beschränken.
- (e) Ein Verweis auf **schriftlich** oder **geschrieben** schließt Faxe und E-Mails ein.
- (f) Jeder Hinweis auf Händler in diesen Geschäftsbedingungen schließt den Hinweis auf Endkunden des Händlers ein (gegebenenfalls (nach Auffassung von AVS)).

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Händler versucht durchzusetzen oder aufzunehmen, oder die durch Handelsbrauch, Zoll, Praxis oder gewöhnlichen Geschäftsgang impliziert werden.
- 2.2 Die Bestellung stellt ein Angebot seitens des Kunden dar, Waren gemäß dieser Geschäftsbedingungen zu kaufen. Der Händler ist verantwortlich für die Gewährleistung, dass die Bedingungen der Bestellung und jeder zutreffenden Spezifizierung vollständig und genau sind.
- 2.3 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn AVS eine schriftliche Annahme der Bestellung erteilt oder wenn AVS die Waren an den Händler liefert (je nachdem, was früher ist), womit der Vertrag zustande kommt.

- 2.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Händler bestätigt, dass er sich nicht hat auf eine Erklärung, ein Versprechen oder eine Zusicherung beruft, die von oder im Namen von AVS gemacht oder gegeben wurde, die nicht im Vertrag festgelegt sind.
- 2.5 Alle von AVS produzierten Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbung und alle Beschreibungen oder Illustrationen, die in Katalogen oder Prospekten von AVS enthalten sind, wurden nur zu dem Zweck erstellt, eine ungefähre Vorstellung der in ihnen beschriebenen Waren zu vermitteln. Sie dürfen keinen Bestandteil des Vertrages bilden oder irgendeine vertragliche Kraft besitzen.
- 2.6 Ein von AVS für die Waren abgegebenes Angebot stellt unter keinen Umständen ein Verkaufsangebot dar. Ein solches Angebot gilt nur für die Dauer von 90 Kalendertagen ab dem Tag der Ausgabe.
- 2.7 AVS ist berechtigt, die Kreditlinie des Händlers jederzeit und aus jedwedem Grund auf eine Kündigungsfrist von 5 Geschäftstagen zu reduzieren.

3. DER HÄNDLER

- 3.1 Beim Inkrafttreten des Vertrages gewährt AVS dem Händler eine nicht-exklusive Lizenz, die Waren für die Dauer des Vertrags im Gebiet zu verteilen, und der Händler verpflichtet sich, in dieser Eigenschaft unter diesen Voraussetzungen zu handeln.
- 3.2 Dem Händler ist es erlaubt, sich selbst als einen von AVS autorisierten Händler hinsichtlich der Waren zu bezeichnen, aber er darf sich nicht für einen Verkaufsagenten von AVS für die Waren halten oder auf irgendeine Weise berechtigt zu sein, AVS zu verpflichten.
- 3.3 Dem Händler ist es untersagt, die Waren über Dritte zu verkaufen, außer mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AVS.
- 3.4 Dem Händler ist es untersagt, die Waren zum Wiederverkauf von anderen Personen als von AVS zu erhalten.
- 3.5 Der Händler darf keine Kunden weben, keine Niederlassung gründen oder kein Vertriebsdepot für die Waren in irgendeinem Land außerhalb des Gebietes unterhalten.

4. WAREN

- 4.1 Die Waren sind in den neusten Broschüren und/oder Katalogen von AVS und/oder auf der AVS-Website auf <http://www.avssteps.co.uk> beschrieben.

- 4.2 AVS behält sich das Recht vor, die Entwürfe und Spezifikation der Waren nach seiner Wahl zu ändern und/oder wenn es irgendwelche geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften erfordern. AVS ist nicht verpflichtet, den Händler über solche Änderungen zu unterrichten.
- 4.3 AVS kann in keiner Weise verpflichtet werden, weiterhin alle oder einige der Waren an den Händler zu liefern.
- 4.4 Vorbehaltlich Artikel 3 und Absatz 4.2 muss AVS alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Waren gemäß der Bestellung an den Händler zu liefern.
- 4.5 Jede Bestellung für die Waren stellt einen separaten Vertrag dar. Jede Verzögerung durch AVS in Bezug auf irgendwelche Bestellung darf den Händler nicht berechtigen, diesen Vertrag als beendet zu betrachten.

5. LIEFERUNG

- 5.1 AVS stellt sicher, dass:
- (a) nach Erhalt und Bestätigung jeder Bestellung durch AVS, AVS so bald wie vernünftigerweise möglich den Händler über den voraussichtlichen Liefertermin informiert; und
 - (b) jede Warenlieferung durch einen Lieferschein begleitet wird, der das Datum der Bestellung, aller relevanten Händler- und AVS-Referenznummern, den Typ und die Menge der Waren aufweist (einschließlich der Kennnummer der Waren, soweit zutreffend), spezielle Lagerungsanweisung (soweit vorhanden).
- 5.2 AVS liefert die Waren an den Ort, der in der Bestellung festgelegt wurde oder an solch einen anderen Ort, den die Parteien vereinbaren können (Lieferort). AVS unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, die Waren in Übereinstimmung mit dem voraussichtlichen Liefertermin, der dem Händler gemäß Absatz 5.1(a) oben übermittelt wurde, zu versenden.
- 5.3 Die Lieferung der Waren ist nach der Ankunft der Waren am Lieferort abgeschlossen.
- 5.4 Daten, die für die Lieferung gemäß Absatz 5.1(a) oben angegeben wurden, sind nur ungefähr und die Lieferzeit ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. AVS ist nicht für Verzögerungen bei der Warenlieferung haftbar, die durch ein Ereignis höherer Gewalt oder das Versäumnis des Händlers verursacht wird, AVS mit entsprechenden Lieferanweisungen oder irgendwelchen anderen Instruktionen zu versorgen, die für die Lieferung der Waren relevant sind.

- 5.5 Falls AVS die Waren nicht liefert, erstreckt sich seine Haftung auf die Kosten und Aufwendungen, die dem Händler bei der Beschaffung von auf dem billigsten Markt verfügbaren Ersatzwaren ähnlicher Beschreibung und Qualität, weniger auf den Preis der Waren. AVS übernimmt keine Haftung für Versäumnisse bei der Lieferung der Waren in dem Umfang, dass dieses Versäumnis durch ein Ereignis höherer Gewalt oder das Versäumnis des Händlers verursacht wird, AVS mit entsprechenden Lieferanweisungen oder irgendwelchen anderen Instruktionen zu versorgen, die für die Lieferung der Waren relevant sind.
- 5.6 Bei der Auslieferung ist der Händler verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen zu prüfen und AVS schriftlich über beschädigte Waren oder Abweichungen der durch das Transportunternehmen beförderten Waren zu benachrichtigen.
- 5.7 Wenn der Händler die Warenlieferung nicht innerhalb von einem (1) Geschäftstag nach der Ankunft der Waren am Lieferort akzeptiert, es sei denn, dass dieses Versäumnis oder diese Verzögerung durch höhere Gewalt oder das Versäumnis von AVS verursacht wird, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen:
- (a) gilt die Lieferung der Waren am zweiten Geschäftstag um 9.00 Uhr nach dem Tag, an dem die Waren an den Lieferort geliefert wurden, als abgeschlossen; und
 - (b) AVS veranlasst die Lagerung der bis zur Auslieferung und stellt dem Händler alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherung) in Rechnung.
- 5.8 Wird die Ware während des Transports beschädigt, dann muss der Händler AVS diesbezüglich innerhalb von einem (1) Geschäftstag nach der Lieferung schriftlich benachrichtigen. Eine Schadensmeldung auf einem Lieferschein des Transportunternehmens stellt keine schriftliche Nachricht an AVS über solche Schäden an den Waren dar. Der Händler muss die Remissionsverfahren von AVS (beigefügt) erfüllen.

6. QUALITÄT

- 6.1 AVS garantiert, dass bei Lieferung und für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Lieferung (Garantiezeit), die Waren:
- (a) in allen wesentlichen Punkten mit ihrer Beschreibung und geltenden Spezifikationen übereinstimmen;
 - (b) frei sind von Materialfehlern in Gestaltung, Material und Verarbeitung; und
 - (c) für jeden von AVS vorgesehenen Zweck geeignet sind.

6.2 Vorbehaltlich Absatz 6.3, wenn:

- (a) der Händler während der Garantiezeit AVS formell benachrichtigt (siehe Absatz 6.8) und innerhalb einer angemessenen Zeit ab der Feststellung, dass einige oder alle Waren nicht den in Absatz 6.1 aufgeführten Garantien entsprechen;
- (b) für den Händler eine Remissions-Autorisationsnummer ausgegeben wird, AVS veranlasst dann die Sammlung der defekten Waren vorbehaltlich der geeigneten Verpackung der defekten Waren durch den Händler, um Schäden während des Transports zu verhindern und der deutlichen Kennzeichnung der defekten Waren auf jeder Packung mit der Remissions-Autorisationsnummer;
- (c) AVS wird eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung solcher Waren gegeben;
- (d) nach Beurteilung durch die Abteilung Qualitätssicherung von AVS wurde herausgefunden, dass die fehlerhaften Waren nicht die Zusicherungen erfüllen, die in Absatz 6.1 aufgeführt sind, folglich darf AVS nach seiner Wahl die defekten Waren reparieren oder ersetzen. Wenn nach der Prüfung die Abteilung Qualitätssicherung von AVS meint, dass solche fehlerhaften Waren tatsächlich den Zusicherungen in Absatz 6.1 entsprechen, dann wird der Händler von den Ergebnissen dieser Prüfung schriftlich informiert und ihm wird ein Angebot zum Ersatz- oder zur Nachbesserungskosten samt der Remissionskosten unterbreitet.

6.3 AVS ist nicht für Warenfehler verantwortlich, die den Zusicherungen entsprechen, die in Absatz 6.1 bei einem der folgenden Ereignisse angegeben sind:

- (a) der Händler verwendet weiter solche Waren nach einer Beendigung gemäß Absatz 6.2(a);
- (b) der Defekt tritt auf, weil der Händler versäumt hat, den mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von AVS betreffs Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Waren oder (wenn es nichts derartiges gibt) der guten Handelspraxis diesbezüglich zu folgen;
- (c) der Defekt tritt auf, weil AVS einer Zeichnung, einem Design oder einer vom Händler gelieferten Spezifizierung folgt;
- (d) der Händler verändert oder repariert solche Waren ohne schriftliche Zustimmung von AVS;
- (e) der Defekt entsteht wegen üblicher Abnutzung (einschließlich äußerer Erscheinung und Lackierung), unsachgemäßer Verwendung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, oder unnormalen Lager- oder Arbeitsbedingungen; oder

- (f) die Waren weichen von ihrer Beschreibung und oder der Spezifikation durch Änderungen ab, die zur Sicherung der Erfüllung der geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen unternommen wurden.

- 6.4 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 6 übernimmt AVS keine Haftung gegenüber dem Händler für Warenfehler, die den in Absatz 6.1 aufgeführten Zusicherungen entsprechen.

- 6.5 Die im Bereich 13 bis 15 des Gesetzes über den Verkauf von Waren von 1979 implizierten Bedingungen, die in vollem Umfang gesetzlich zulässig sind, werden vom Vertrag ausgeschlossen.

- 6.6 Artikel 6 gilt auch für die Reparatur oder den Ersatz von Waren, die durch AVS geliefert werden.

- 6.7 AVS lagert nur Ersatzteile für seine Waren für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Produktionsende solcher Waren. Falls der Händler oder der Kunde des Händlers Ersatzteile benötigen und AVS solche Teile nicht weiter lagert, unternimmt AVS alle zumutbaren Anstrengungen, um die Angaben eines Lieferanten mitzuteilen, der solche Teile liefern kann.

- 6.8 Ein formeller Hinweis im Sinne von Absatz 6.2 erfordert vom Händler:
 - (i) die Information der Produkt-Qualitätssicherungs-Abteilung von AVS Steps per Telefon: unter +44 (0) 1244 833797 oder per E-Mail: sales@avssteps.co.uk unter vollständiger Angaben über die defekten Waren und über den Grund, weshalb sie nicht den in obenstehendem Absatz 6.1 festgelegten Zusicherungen entsprechen; und
 - (ii) Beantragung einer Remissions-Autorisierungsnummer, wenn vorauszusehen ist, dass der Defekt ein solches Ausmaß hat, dass die Waren an AVS zurückgegeben werden müssen.

- 7. EIGENTUM UND RISIKO**

- 7.1 Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Waren geht ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren zum Lieferort auf den Händler über. Zur Vermeidung von Missverständnissen schließt dies Fälle ein, in denen der Händler die Waren vom AVS-Gelände abholt; in diesem Fall erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren an den Händler übergeben werden.

- 7.2 Rechtsansprüche an der Ware gehen nicht an den Händler über, bis AVS Zahlungen in voller Höhe erhalten hat (in bar oder verfügbaren Mitteln) für:

- (a) die Waren; und
- (b) andere Waren oder Dienstleistungen, die AVS an den Händler geliefert hat, bei dem eine Zahlung fällig ist.

7.3 Bis das Eigentum an den Waren auf den Händler übergegangen ist, soll der Händler:

- (a) die Waren auf treuhänderischer Basis als Verwahrer von AVS halten;
- (b) die Waren getrennt von allen anderen vom Händler gehaltenen Waren lagern, so dass sie leicht als das Eigentum von AVS identifizierbar bleiben;
- (c) keine Identifikationszeichen oder Verpackungen der Waren entfernen, verunstalten oder verschleiern;
- (d) die Waren in einwandfreiem Zustand erhalten und sie ab dem Zeitpunkt der Lieferung für ihren Gesamtpreis gegen alle Risiken versichert zu halten;
- (e) AVS sofort benachrichtigen, wenn es einem der in Absatz 9.2 aufgeführten Ereignisse unterworfen wird; und
- (f) AVS solche Informationen bezüglich der Waren geben, wie sie AVS gelegentlich verlangen kann,

allerdings kann der Händler die Waren im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erneut verkaufen oder verwenden.

7.4 Wenn das Eigentum an den Waren an den Händler übergeht, wird der Händler einigen der Ereignisse unterworfen, die in Absatz 9.2 angegeben sind, oder AVS glaubt vernünftigerweise, dass ein solches Ereignis geschehen wird und benachrichtigt den Händler entsprechend, dann, vorausgesetzt, dass die Waren nicht weiterverkauft oder unwiederbringlich in ein anderes Produkt eingebaut wurden, und ohne Begrenzung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels, das AVS besitzt, kann AVS jederzeit vom Händler verlangen, die Waren zu übergeben und, wenn der Händler dies nicht unverzüglich erledigt, Räumlichkeiten des Händlers oder einer dritten Partei, bei der die Waren gelagert sind, betreten, um sie zurückzubekommen.

8. PREIS UND ZAHLUNGEN

8.1 Der Preis der Waren ist der in der Bestellung festgelegte Preis oder, wenn kein Preis angegeben ist, der Preis, der auf der veröffentlichten Preisliste von AVS angegeben ist, die zum Zeitpunkt der Lieferung gilt (Händlerportal).

8.2 AVS kann jederzeit durch Mitteilung an den Händler bis zu 5 (fünf) Geschäftstage vor der Lieferung, den Preis der Waren erhöhen, um eine Erhöhung der Kosten der Waren widerzuspiegeln, wegen:

- (a) eines Faktors, der nicht der Kontrolle von AVS unterliegt (einschließlich Wechselkursschwankungen, Erhöhung von Steuern und Abgaben sowie Erhöhung der Arbeits-, Material- und anderen Herstellungskosten);
 - (b) einer Bitte des Händlers zur Änderung des Liefertermins (der Liefertermine), Mengen oder Arten der bestellten Waren oder der Spezifikation; oder
 - (c) einer Verzögerung, die durch Anweisungen des Händlers oder das Unvermögen des Händlers, AVS ausreichende oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht wurde.
- 8.3 Der Preis der Waren versteht sich inklusive Standardkosten und Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport der Waren.
- 8.4 Der Preis der Waren versteht sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Der Händler muss bei Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung von AVS an AVS solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Mehrwertsteuer zahlen, wie sie auf die Lieferung der Waren in Rechnung gestellt werden.
- 8.5 AVS kann dem Händler die Waren bei oder jederzeit nach der Lieferung in Rechnung stellen.
- 8.6 Händler, die sich für anteilige Rechnung entschieden haben, dürfen die Rechnung vollständig und in verfügbaren Mitteln grundsätzlich nicht später als am letzten Tag des Kalendermonats bezahlen, der auf den Monat folgt, in dem auf die Rechnung datiert wurde. Die Zahlung erfolgt auf das von AVS schriftlich benannte Bankkonto. Der Zahlungszeitpunkt ist von entscheidender Bedeutung.
- 8.7 Händler, die ein zugelassenes Guthabenkonto bei AVS haben, dürfen den Ausgleich eines solchen Kontos grundsätzlich nicht später als am letzten Tag des Kalendermonats vornehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnung datiert wurde. Der Zahlungszeitpunkt ist von entscheidender Bedeutung.
- 8.8 Wenn es der Händler versäumt, eine an AVS laut Vertrag fällige Zahlung am Fälligkeitstag für die Zahlung, (Fälligkeitstag) zu leisten, dann zahlt der Händler Zinsen auf den überfälligen Betrag zu einem Zinssatz von 5 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der HSBC AG. Diese Zinsen fallen auf Tagesbasis ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags an, gleich ob vor oder nach richterlicher Anordnung. Der Händler zahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag und allen Inkasso- und/oder Vollstreckungsgebühren und Aufwendungen (einschließlich aller professionellen Kosten), die AVS bei der Verfolgung des überfälligen Betrags entstehen.

8.9 Der Händler zahlt die fälligen Beträge gemäß dem Vertrag in vollem Umfang ohne Abzüge oder Einbehalte, außer dies ist gesetzlich vorgeschrieben und der Händler ist nicht berechtigt, irgendeinen Kredit, Aufrechnung oder Gegenanspruch gegen AVS geltend zu machen, um die Zurückhaltung von Zahlungen eines solchen Betrages ganz oder teilweise zu rechtfertigen. AVS kann jederzeit, ohne irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel, die es besitzen kann, einzuschränken, jeden dem Händler zustehenden Betrag gegen jeden durch AVS an den Händler zu zahlenden Betrag gegenrechnen.

9. INSOLVENZ ODER UNFÄHIGKEIT DES HÄNDLERS

9.1 Wenn der Händler einem der in Abschnitt 9.2 aufgeführten Ereignisse unterworfen wird oder AVS begründet annehmen muss, dass der Händler einem von ihnen unterworfen wird und den Händler entsprechend informiert, dann kann AVS, ohne irgendein anderes Recht oder Rechtsmittel, das AVS zur Verfügung steht, zu beschränken, alle weiteren Lieferungen aus dem Vertrag oder aus einem anderen Vertrag zwischen dem Händler und AVS, ohne dass eine Haftung gegenüber dem Händler entsteht, stornieren oder aussetzen und alle ausstehenden Beträge in Bezug auf die an den Händler gelieferten Waren werden sofort fällig.

9.2 Im Sinne von Absatz 9.1 sind relevante Ereignisse:

- (a) der Händler setzt die Zahlung seiner Schulden aus oder droht, sie auszusetzen, oder ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder gilt (als Unternehmen) als unfähig, seine Schulden im Sinne von Abschnitt 123 des Insolvenzgesetzes von 1986 zu bezahlen, oder (als Person), entweder als unfähig gilt, seine Schulden zu bezahlen, oder ohne realistische Aussicht dazu, in beiden Fällen im Sinne von Abschnitt 268 des Insolvenzgesetzes von 1986, oder (als Gesellschaft) einen Partner hat, für den einiges von Vorstehendem gilt;
- (b) der Händler nimmt Verhandlungen mit allen oder einer Gruppe seiner Gläubiger auf hinsichtlich der Umschuldung einige seiner Schulden, oder macht einen Vorschlag dafür oder geht einen Kompromiss oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern ein, außer dann (wenn der Händler ein Unternehmen ist), wenn diese Ereignisse zum alleinigen Zweck einer Maßnahme für eine zahlungsfähige Fusion des Händlers mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder der zahlungsfähigen Sanierung des Händlers stattfinden;
- (c) (als Unternehmen), ein Antrag wird eingereicht, ein Hinweis wird gegeben, eine Beschlussfassung erfolgt, oder eine Bestellung wird ausgelöst, für oder in Verbindung mit der Liquidation des Händlers, zu einem anderen als dem alleinigen Zweck einer Maßnahme für eine zahlungsfähige Fusion des Händlers mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder der zahlungsfähigen Sanierung des Händlers;

- (d) (als Person) der Händler ist Gegenstand eines Konkursantrags oder Eröffnungsbeschlusses;
- (e) ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Händlers pfändet oder nimmt in Besitz, oder eine Notlage, Vollstreckung, Beschlagnahme oder andere derartige Verfahren werden erhoben oder durchgesetzt oder es wird dagegen geklagt, dass das Ganze oder seiner Vermögenswerte und diese Pfändung oder dieser Vorgang nicht innerhalb von 14 Tagen entlastet wird;
- (f) (als Unternehmen) es wird ein Antrag an das Gericht gestellt, oder ein Beschluss erlassen, zur Bestellung eines Verwalters oder, wenn ein Hinweis über die Absicht zur Bestellung eines Verwalters gegeben wird, oder wenn ein Verwalter über den Händler bestellt wird;
- (g) (als Unternehmen) ein Inhaber des Gesamtpfandrechts über das Vermögen des Händlers hat das Recht erhalten, einen Verwaltungsempfänger zu bestellen oder er hat einen solchen bestellt;
- (h) einer Person wird das Recht erteilt, einen Empfänger über das Vermögen des Händlers zu bestellen oder ein Empfänger über das Vermögen des Händlers wurde bestellt;
- (i) ein Ereignis tritt ein oder ein Verfahren wird eingeleitet mit Bezug auf den Händler in einem Zuständigkeitsbereich, dem er unterliegt, das eine Wirkung hat, die äquivalent oder ähnlich der eines der Ereignisse ist, die in Abschnitt 9.2(a) bis Abschnitt 9.2(h) (einschließlich) genannt wurden;
- (j) der Händler setzt sein Geschäft aus, droht es auszusetzen, beendet die vollständige oder wesentliche Weiterführung seines gesamten Geschäfts oder droht sie zu beenden;
- (k) die finanzielle Lage des Händlers verschlechtert sich in einem Maße, dass nach Meinung von AVS die Fähigkeit des Händlers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag entsprechend zu erfüllen, zu einem Risiko geworden ist; und
- (l) (als Person), der Händler stirbt oder ist, infolge Krankheit oder Unfähigkeit (entweder geistig oder physisch), unfähig, seine oder ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten oder wird Patient gemäß einer Rechtsvorschrift für geistige Gesundheit.

9.3 Die Beendigung des Vertrags, wie auch immer entstanden, betrifft keines der Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zur Zeit der Beendigung bestanden haben. Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung des Vertrags überdauern, bleiben vollständig in Kraft und wirksam.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Nichts in diesen Geschäftsbedingungen begrenzt oder schließt aus die Haftung von AVS für:

- (a) Tod oder Personenschaden, die durch seine Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer (soweit zutreffend) verursacht wurden;
- (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
- (c) Verstoß gegen die implizierten Bestimmungen von Abschnitt 12 des Gesetzes über den Verkauf von Waren von 1979;
- (d) defekte Produkte im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes von 1987; oder
- (e) alle Fragen, bei denen es für AVS rechtswidrig wäre, Haftung auszuschließen oder einzuschränken.

10.2 Gemäß Absatz 10.1:

- (a) AVS ist auf keinen Fall gegenüber dem Händler haftbar, sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder anderweitig, für entgangenen Gewinn oder indirekte oder Folgeschäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag; und
- (b) Die Gesamthaftung von AVS gegenüber dem Händler hinsichtlich aller anderen Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder anderweitig, darf in keinem Fall den Preis der Waren bezüglich der jeweiligen Bestellung übersteigen.

11. VERTRIEB UND VERKAUF

11.1 Der Händler bemüht sich nach besten Kräften darum, den Verkauf der Waren, vorbehaltlich deren Übereinstimmung gemäß untenstehender Absätze 11.2, 11.3 und 11.4 zu fördern und AVS stellt dem Händler solche Muster, Kataloge, Broschüren und aktuellen Informationen über die Waren zur Verfügung, die der Händler gelegentlich benötigt, um den Händler beim Verkauf der Waren zu unterstützen.

11.2 Im Zusammenhang mit Vertrieb und Verkauf der Waren muss der Händler:

- (a) für alle Interessenten des Händlers deutlich machen, dass er nicht als Vertreter von AVS handelt;
- (b) sicherstellen, dass er seinem Endkunden jede und alle von AVS zur Verfügung gestellten Anweisungen (mündlich oder schriftlich) zur Lagerung,

Kommissionierung, Installation, Verwendung und Wartung der Waren übergibt, einschließlich in digitaler Form gelieferter Materialien; und

- (c) wenn von AVS verlangt, monatliche Berichte über den Verkauf der Waren in den vorangegangenen Monaten zur Verfügung stellen.

11.3 Um Zweifel auszuschließen gilt Absatz 11.2 für jeden Händler, der Waren über das Internet vermarktet und verkauft.

11.4 Es ist keinem Händler, Agenten, Vertreter oder Verteiler von AVS gestattet, irgendwelche Garantie oder Erklärung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) über die Eignung oder Qualität der Waren für einen bestimmten Zweck und jede Beratung, Informationen oder Meinungen durch eine Person oder einen Angestellten von AVS ohne rechtliche Verantwortung zu geben und vom Händler angenommen wird, dass er sich überzeugt hat, die Eignung für jeden Zweck zu besitzen, die benötigt wird.

11.5 Der Händler muss jederzeit die Markenrichtlinien von AVS erfüllen (wie gelegentlich geliefert).

12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 AVS gewährt hiermit dem Händler das nicht-ausschließliche Recht, im Gebiet die Warenzeichen in der Promotion, Werbung und dem Verkauf der Waren zu verwenden, gemäß Vertrag und für dessen Laufzeit.

12.2 Die Waren werden unter den Warenzeichen verkauft. Auf allen Waren, Behältern und Werbeanzeigen für die Waren soll das Zeichen “@” verwendet werden.

12.3 Alle Darstellungen der Warenzeichen, die der Händler verwenden will, müssen AVS vor der Anwendung zur Genehmigung vorgelegt werden.

12.4 Der Händler darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AVS keine Veränderung oder keinen Zusatz am Etikett oder der Verpackung der Waren vornehmen, die das Warenzeichen aufweisen. Der Händler darf keine Hinweise am Warenzeichen, Hinweise auf AVS oder einen anderen Namen, der auf den Waren oder ihrer Verpackung oder dem Etikett dargestellt ist, ändern, entstellen oder entfernen.

12.5 AVS gibt weder Hinweise oder Garantien zur Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Warenzeichen noch darüber, ob sie irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum Dritter im Gebiet verletzen.

- 12.6 Der Händler unternimmt keine Unterlizenzierung, Übertragung oder sonstige Vereinbarung mit den Rechten zum Gebrauch der Warenzeichen, die durch diesen Vertrag gewährt werden.
- 12.7 Der Händler darf nichts tun oder unterlassen, was bei der Verwendung der Warenzeichen durch ihn ihre Gültigkeit beeinträchtigen könnte.
- 12.8 Der Händler tritt sofort einem Dokument bei, das für die Aufnahme, Registrierung oder Sicherung der Markenrechte von AVS mit AVS für die Vermarktung der Waren unter dem Warenzeichen in einer für AVS zufriedenstellenden Form notwendig ist.
- 12.9 Der Händler informiert AVS schriftlich unverzüglich, wenn er Kenntnis erlangt über:
- (a) jeden Verstoß oder Verdacht auf einen Verstoß am Warenzeichen oder irgendwelcher anderen Rechte an Geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den Waren innerhalb des Gebietes; oder
 - (b) jede Angabe, dass ein Produkt oder die Herstellung, Verwendung, der Verkauf oder andere Veräußerung eines Produktes innerhalb des Gebietes, ob unter den Warenzeichen oder nicht, die Rechte eines Dritten verletzt.
- 12.10 In Bezug auf eine Angelegenheit, die unter Absatz 12.9(a) fällt:
- (a) AVS entscheidet mit absoluter Diskretion, welche Handlung hinsichtlich der Angelegenheit (wenn überhaupt) zu unternehmen ist;
 - (b) AVS leitet, und hat die alleinige Kontrolle über, jede sich daraus ergebende Handlung, die es für notwendig hält.
- 12.11 Der Händler bietet auf Wunsch und Kosten von AVS, jede angemessene Hilfe für AVS, wie für den Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum, die AVS gehören, gefordert.
- 12.12 Dem Händler ist nicht gestattet
- (i) zu gestalten; oder
 - (ii) herzustellen; oder
 - (iii) zu bauen; oder
 - (iv) zu verkaufen und/oder zu vertreiben; oder
 - (v) zu versuchen, irgendwelche Rechte an Geistigem Eigentum zu registrieren.

oder diese durch irgendwelche Dritte zu beschaffen, hinsichtlich Waren oder Produkte, die gleich oder im Wesentlichen ähnlich einigen verkauften und/oder gelegentlich von AVS vermarkteten Waren oder Produkte sind. Dementsprechend bestätigt der Händler,

dass alle mit den Waren verbundenen Rechte an Geistigem Eigentum exklusiv AVS gehören und dass der Händler nicht versuchen wird, einige der genannten Rechte an Geistigem Eigentum zu kopieren oder zu verwerten.

- 12.13 AVS kann (ohne dazu verpflichtet zu sein) den Händler mit Vertriebs-Unterstützungsmaterialien (sowohl physisch als auch in digitalem Format) versorgen einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Broschüren, Kataloge, Etiketten, Verpackungen, Stände und das Website-Branding ausschließlich für den Verkauf der Waren. Solche Materialien werden auf Ad-Hoc-Basis für die Laufzeit des Vertrags geliefert. Bis zur Beendigung des Vertrags aus beliebigem Grund sendet der Händler sofort einige der oben genannten Materialien gelegentlich an das eingetragene Büro von AVS zurück, versäumt er das (30 Tage oder später nach der Beendigung), behält sich AVS das Recht vor, die Räumlichkeiten des Händlers zu betreten, um solche Materialien abzuholen und muss AVS angemessenen Zugang in Bezug darauf gewähren und AVS wird dahingehend eine implizite Lizenz gewährt.

13. MARKENARTIKEL

- 13.1 Der Händler gewährt AVS eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Rechte an Geistigem Eigentum des Händlers für die Vorbereitung von Markenartikeln.
- 13.2 Der Händler garantiert, dass er volle Zustimmung, Autorität und unbeschränkte Verfügungsbefugnis hat, AVS die Lizenz an den Rechten an Geistigem Eigentum des Händlers zu gewähren gemäß Absatz 13.1 und dass die genannte Nutzung der Rechte am Geistigen Eigentum des Händlers keine(n) Verletzung und/oder Verstoß gegen die Rechte am Geistigen Eigentum Dritter darstellen.
- 13.3 Der Händler ist einverstanden, AVS in Bezug auf die Nutzung der Rechte an Geistigem Eigentum des Händlers hinsichtlich der Markenwaren zu entschädigen, einschließlich aller Kosten, Aufwendungen, Ansprüche, Forderungen und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller professionellen Kosten) (d.h. zum Beispiel mit einer Forderung durch Dritte wegen Verletzung seines Geistigen Eigentums).

14. HÄNDLERGARANTIE

Der Händler gewährleistet und sichert zu, dass:

- (a) es nichts gibt, was den Händler daran hindert, rechtskräftig diesen Vertrag abzuschließen und er alle notwendigen Genehmigungen dazu besitzt;
- (b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers mit einem Endkunden materiell nicht belastender oder günstiger sind als diese Bedingungen;

- (c) der Händler gültige und geeignete Allgemeine Geschäftsbedingungen mit allen Endkunden abgeschlossen hat;
- (d) sie alle geltenden Verbrauchergesetze und Vorschriften innerhalb der Laufzeit des Vertrags in Bezug auf die Waren erfüllen;
- (e) er alle mit den Markenartikeln verbundenen Rechte an Geistigem Eigentum besitzt.

15. HÖHERE GEWALT

Keine Partei ist für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag in dem Maße verantwortlich, soweit solche Ausfälle oder Verzögerungen durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis jenseits einer vernünftigen Kontrolle durch eine Partei, das seiner Natur nach nicht vorhersehbar war, oder, wenn es vorhersehbar hätte sein können, unvermeidlich war, einschließlich Streiks, Aussperrungen oder anderer Arbeitskämpfe (egal ob unter Beteiligung seiner eigenen Belegschaft oder der einer dritten Partei), Ausfall von Energiequellen oder dem Verkehrsnetz, höherer Gewalt, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, innerer Unruhen, Störungen durch zivile oder militärische Behörden, nationaler oder internationaler Katastrophen, bewaffneter Konflikte, böswilliger Beschädigung, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, nuklearer, chemischer oder biologischer Kontamination, Überschallknall, Explosionen, Einsturz von Bauwerken, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Verlust auf See, Epidemien oder ähnlicher Ereignisse, Naturkatastrophen oder extremer ungünstiger Wetterbedingungen oder Zahlungsverzug von Lieferanten oder Subunternehmern.

16. ALLGEMEINES

16.1 Abtretung und Unterverträge

- (a) AVS kann jederzeit alle oder einige seiner Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, übertragen, weitervergeben oder in jeder anderen Weise mit ihnen Geschäfte tätigen.
- (b) Der Händler kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AVS alle oder einige seiner Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht abtreten, übertragen, weitervergeben oder in jeder anderen Weise mit ihnen Geschäfte tätigen.

16.2 Mitteilungen.

- (a) Jede Mitteilung oder andere Kommunikation, die einer Partei aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegeben wird, sollen schriftlich erfolgen, adressiert an diese Partei an ihr eingetragenes Büro (wenn es ein Unternehmen

ist) oder ihren Hauptgeschäftssitz (in jedem anderen Fall) oder eine andere Adresse, wie sie von dieser Partei der anderen Partei schriftlich gemäß dieses Absatzes angegeben werden kann und wird persönlich zugestellt, versandt als Einschreiben mit Rückschein, Zustellbescheinigung, kommerziellem Kurier oder E-Mail.

- (b) Eine Mitteilung oder andere Kommunikation gilt als empfangen: wenn diese persönlich zugestellt wurde, wenn sie an der Adresse hinterlassen wurde, die in Absatz 16.2(a) genannt wurde; wenn per Einschreiben mit Rückschein oder Zustellbescheinigung, um 9:00 Uhr am zweiten Werktag nach dem Versand; bei Zustellung durch einen kommerziellen Boten, an dem Tag und zu der Zeit, die auf der Empfangsbestätigung des Kuriers eingetragen ist; oder, wenn bei Versand durch die E-Mail, einen Werktag nach der Übermittlung.
- (c) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Zustellung von Protokollen oder anderen Unterlagen in einem Rechtsstreit.

16.3 **Unterbrechung.**

- (a) Wenn ein Gericht oder eine zuständige Behörde feststellt, dass eine Bestimmung des Vertrags (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar ist, dann wird die Bestimmung oder Teilbestimmung, soweit erforderlich, als gelöscht angesehen und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages wird nicht berührt.
- (b) Wenn eine ungültige, nicht durchsetzbar oder ungesetzliche Bestimmung des Vertrages gültig, durchsetzbar und legal werden würde, wenn ein Teil davon gelöscht wäre, gilt die Bestimmung mit der minimalen Änderung, die notwendig ist, sie gesetzlich, gültig und durchsetzbar zu machen.

16.4 **Verzicht.** Ein Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel im Rahmen des Vertrages ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und gilt nicht als Verzicht bezüglich einer späteren Verletzung oder Verzögerung. Kein Ausfall oder keine Verzögerung durch eine Partei zur Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen des Vertrages oder wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, begründet einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel, noch schließt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus oder schränkt sie ein. Keine einzelne oder teilweise Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus oder schränkt sie ein.

16.5 **Verstoß.** Wenn AVS es für notwendig erachtet, Anwälte oder andere professionelle Parteien zu nutzen, um Gelder zurückzufordern, die ihm der Händler schuldet oder beim Umgang mit Verstößen gegen diese Bedingungen durch den Händler, wird vom Händler

zusätzlich verlangt, die entstandenen Kosten zu bezahlen und AVS in Bezug darauf zu entschädigen (einschließlich einer Verletzung), ungeachtet einer Gerichtsentscheidung über die Haftung für Kosten.

- 16.6 **Rechte Dritter.** Eine Person, die keine Partei dieses Vertrags ist, hat keine Rechte an ihm oder in Verbindung mit ihm.
- 16.7 **Veränderung.** Außer den Festlegungen in diesen Geschäftsbedingungen ist jede Veränderung des Vertrages, einschließlich der Einführung etwaiger zusätzlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen nur verbindlich, wenn sie von AVS schriftlich bestätigt und unterschrieben wurde.
- 16.8 **Vertraulichkeit.** Der Händler muss sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrags und nach deren Beendigung nach Kräften bemühen, alle vertraulichen Informationen bezüglich AVS vertraulich und privat zu halten.
- 16.9 **Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Inhalt oder seiner Gestaltung (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) entstehen, werden vom und in Übereinstimmung mit englischem Recht geregelt und ausgelegt und die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales.

REMISSIONSVERFAHREN

1. Alle Waren, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AVS geliefert wurden und die anschließend zurückgegeben worden sind, werden nur unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass sie von AVS als in einen verkaufsfähigen Zustand befindlich angesehen werden und unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - a) die Remission wurde schriftlich oder telefonisch mit AVS vereinbart und es wurden ein "Remissions-Autorisierungsformular" und eine "Remissions-Autorisierungsnummer" ausgegeben;
 - b) die zurückgegebenen Waren wurden auf allen Paketen mit der "Remissions-Autorisierungsnummer" eindeutig markiert und das "Remissions-Autorisierungsformular" liegt mindestens einem der Pakete bei;
 - c) die Waren wurden zur Vermeidung möglicher Schäden während des Transports entsprechend verpackt; und

- d) es wurde gefordert, die Waren innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Lieferung (gemäß Absatz 5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AVS) an AVS zurückzusenden.
2. Alle empfangenen Remissionen ohne deutlich gekennzeichnete Remissions-Autorisierungsnummer auf der Verpackung können bei der Ankunft im Werk von AVS nicht identifizierbar sein. Das kann dazu führen, dass AVS nicht in der Lage ist, eine Gutschrift für die Waren zu erteilen, wenn die in 1(a)-(d) oben angegebenen Anforderungen nicht erfüllt werden.
 3. AVS ist nicht verpflichtet, den Händler für Waren zu entschädigen, die an AVS in einer Weise zurückgegeben wurden, die dem Remissionsverfahren von AVS widerspricht.
 4. Waren werden auf Risiko des Händlers an AVS zurückgegeben. AVS haftet nicht für irgendwelche Schäden an den Waren, die während des Transports auftraten.
 5. Es sollte beachtet werden, dass bei der direkten Remission der Waren an AVS durch den Händler oder den Endverbraucher und bei anschließender Ablehnung durch unsere Qualitätskontrollen, da sie als in einem nicht verkaufsfähigen Zustand befindlich angesehen wurden, keine Gutschrift erteilt wird. Bitte beachten Sie, dass diese Kontrolle vorgenommen wird, nachdem die Waren von AVS empfangen wurden und alle Unterschriften für den Empfang der Waren lediglich als Bestätigung der Lieferung der Waren an AVS dienen und unter keinen Umständen einen Kommentar über den Zustand der Waren wiedergeben.
 6. Für den Fall, dass AVS die Waren als in einem nicht verkaufsfähigen Zustand befindlich ansieht, werden sie nicht an den Händler oder Endverbraucher zurückgegeben. Die Waren werden im Werk von AVS abgeschrieben und ausgesondert.
 7. Händler haben das Recht, ihren Endbenutzern zu ermöglichen, Waren direkt an sie zurückzugeben. In diesem Fall ist keine Gutschrift von AVS erhältlich und der Händler legt fest, ob er meint, dass die Waren in einem verkaufsfähigen Zustand sind. Das gilt für alle Waren und die Standard-Einzugsgebühren (wie in 8 festgelegt) gelten immer noch, wenn der Transport durch AVS organisiert wird.
 8. Remission von Waren unterliegt einer 20%igen Bestandsaufstockungsgebühr. Das sind 20% vom Wert der zurückgegebenen Waren. Diese Gebühr ist noch zu zahlen, wenn einige der zurückgegebenen Waren nicht zu einer Gutschrift geeignet sind. Ferner ist diese Gebühr noch zu zahlen, aus welchem Grund auch immer die Waren zurückgegeben werden (einschließlich dessen, dass der Händler zur Vermeidung von Missverständnissen nicht in der Lage ist, alle oder einen Teil der Waren zu verkaufen).
 9. Der Kunde trägt die Kosten aller für die Remission übernommenen Transportkosten. Das kann durch die Organisation seines eigenen Transports oder eine Beförderung erfolgen, die von AVS organisiert wird. Wenn AVS den Remissionstransport organisiert, sind die Standard-Einzugsgebühren in Höhe von GBP 30,00 wie folgt. Höhere Gebühren werden für Sammelremissionen erhoben. Bitte beachten Sie, dass selbst, wenn der Transport von AVS geregelt wird, das Risiko beim Händler bleibt.

10. Die Remission von Waren, die durch AVS als in einem nicht verkaufsfähigen Zustand befindlich angesehen werden, muss noch mit den Remissions-Transportkosten zu den Standard-Einzugsgebühren bezahlt werden (siehe Artikel 8).